

## Bekanntmachung für die Wahl zum Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am 17. Januar 2021

1. Die Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl und schriftlich in Form einer Briefwahl. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
2. Gewählt werden sechs Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung und eine gesetzliche Vertretung von Menschen mit Behinderung.
3. In der Zeit vom 14. Oktober 2020 bis zum 10. Dezember 2020, 18:00 Uhr, können sich wahlberechtigte Personen in das Wählerverzeichnis eintragen lassen, sofern ihr Wahlrecht festgestellt wurde. Jede/r Wahlberechtigte kann Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Beirat vorschlagen. Jede/r kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen. Die Kandidatur wird wirksam, wenn die vorgeschlagene Person durch Gegenzeichnung in der Kandidaten/innen liste in die Kandidatur einwilligt. Die Kandidat/innenliste ist ebenfalls vom 14. Oktober 2020 bis zum 10. Dezember 2020, 18:00 Uhr, geöffnet.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis kann in dem angegebenen Zeitraum

- zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Stadtbüro, Darmstädter Straße 40, 64331 Weiterstadt oder
- durch eine Terminvereinbarung unter [beiratswahl@weiterstadt.de](mailto:beiratswahl@weiterstadt.de) bzw. der Telefonnummer 06150 4004305 erfolgen.

4. Das Wählerverzeichnis wird zwischen dem 20. und dem 16. Tag vor der Wahl, also in der Zeit vom 28. Dezember 2020 bis zum 1. Januar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Stadtbüro, Darmstädter Straße 40, 64331 Weiterstadt zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er oder sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 28. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021 im Stadtbüro, Darmstädter Straße 40, 64331 Weiterstadt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. Nach Ablauf der Einsichtsfrist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.
6. Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die
  - behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sind,
  - das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Wahltermin einen festgestellten Grad der Behinderung haben und
  - seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben.

- Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen.
7. Wählbar als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Bürger/innen der Stadt Weiterstadt,
    - denen nach § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde
    - die das 18. Lebensjahr vollendet und
    - die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben.
  8. Wahlberechtigt und wählbar als gesetzliche Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die die gesetzliche Vertretung einer behinderten Person im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und welche selbst nicht wahlberechtigt ist, inne haben. Die vertretene schwerbehinderte Person muss ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Weiterstadt haben.
  9. Alle wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, erhalten ab dem 18. Dezember 2020 die Briefwahlunterlagen per Post.
  10. Die Wahlbriefe mit Wahlschein und Stimmzettel müssen so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am 17. Januar 2021 um 18:00 Uhr eingehen.

Weiterstadt, 14. Oktober 2020

Für den Magistrat

Ralf Möller, Bürgermeister